

Diesen Artikel finden Sie unter: <http://www.noz.de/artikel/890996>

Veröffentlicht am: 05.05.2017 um 17:53 Uhr

*Urteil des Amtsgerichts Lingen*

## Zweieinhalb Jahre Haft wegen Missbrauchs einer 13-Jährigen

von Wilfried Roggendorf



**Lingen. Weil er nach Auffassung des Amtsgerichts Lingen Anfang 2015 Geschlechtsverkehr mit einer 13-Jährigen aus dem südlichen Emsland gehabt hat, ist ein 30-jähriger nun zu zwei Jahren und sechs Monaten Haft verurteilt worden.**

Was genau im Frühjahr 2015 geschehen ist, konnte das Gericht auch nach drei Verhandlungstagen und der Vernehmung zahlreicher Zeugen nicht herausfinden. Die heute 15-Jährige trat im Prozess als Nebenklägerin auf, sagte jedoch aus, sich nicht an die Ereignisse erinnern zu können. Sie habe in einem an einem Angelteich abgestellten Wohnwagen gemeinsam mit dem 30-jährigen Alkohol genossen. Ungefähr 0,5 Liter Sangria will sie getrunken haben. Davon, dass es zum Geschlechtsverkehr gekommen sei, habe die 13-Jährige erst später per SMS von dem Angeklagten erfahren. Der Mann gab zu, mit dem Mädchen an dem See gewesen zu sein, bestritt jedoch, mit ihm Geschlechtsverkehr gehabt zu haben.

### Kondom mit DNA-Spuren des Mannes und des Mädchens

Doch es gab ein wichtiges Indiz, das die Staatsanwältin dem Richter, eingeschweißt in Folie, übergab: Ein Kondom, an dem ein Sachverständiger des Landeskriminalamtes Spermaspuren des Mannes und DNA des Mädchens gefunden hatte. Gefunden hatte das Kondom die Ex-Freundin des Mannes, die wohl wegen der gemeinsamen Tochter heillos mit ihm zerstritten ist, in dem Wohnwagen und zur Polizei gebracht. Diese ermittelte dann auch einen Chatverlauf zwischen dem Mädchen und dem Mann, worin es um einen Schwangerschaftstest ging.

**Angeklagter: Kondom beim Onanieren benutzt**

Der Angeklagte erklärte, das Kondom beim Onanieren benutzt zu haben. Sein Verteidiger schloss nicht aus, dass die Ex-Freundin des Angeklagten es gefunden und mit DNA-Material der 13-Jährigen manipuliert habe. Die Benutzung des Kondoms bei der Onanie bezeichnete die Staatsanwältin als abwegig: „Ich habe gehört, dass sich das nicht so gut anfühlen soll.“ Sie erklärte, der Angeklagte habe wegen der alkoholbedingten Bewusstseinsstörung des Mädchens in Tateinheit des Missbrauchs Widerstandsunfähiger gehandelt. Sie beantragte, ebenso wie der Anwalt des Mädchens, zwei Jahre und sechs Monate Haft. Der Verteidiger forderte Freispruch, da das Kerngeschehen der Vorwürfe gegen seinen Mandanten nicht nachweisbar sei.

## DNA-Spuren an Kondom und Chatverlauf zusammen betrachten

Das Gericht sah dies jedoch anders. „Die DNA an dem Kondom darf nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss im Zusammenhang mit dem Chatverlauf gesehen werden“, erklärte der Vorsitzende. Ein Chat über einen Schwangerschaftstest ergebe nur Sinn, wenn es vorher zum Geschlechtsverkehr gekommen sei. Zudem halte das Gericht eine Manipulation des Kondoms durch die Ex-Freundin des Angeklagten für ausgeschlossen.

## Zweifel an Darstellung des Mädchens

Den Vorwurf des Missbrauchs Widerstandsunfähiger sah das Gericht hingegen als nicht erwiesen an. Es habe Zweifel an der Darstellung des Mädchens gegeben, sich an nichts erinnern zu können. Außerdem sei es nicht von der Hand zu weisen, dass es als 12- und 13-jährige sexuelles Interesse an älteren Männern gehabt habe. Vor dem jetzt Angeklagten seien schon drei weitere Männer wegen sexuellen Missbrauchs des Mädchens verurteilt worden.

## Polizistin bezeichnet Mädchen als „sexsüchtig“

Eine Verurteilung wegen eines minder schweren Falles, die zu einer deutlich geringeren Freiheitsstrafe und möglicherweise Bewährung geführt hätte, schloss das Gericht aus. Die Verteidigung hatte dies beantragt und unter anderem damit begründet, dass eine als Zeugin vernommene Polizeibeamtin das Mädchen als „sexsüchtig“ bezeichnet habe. „Eine Verurteilung in einem minder schweren Fall hätte sich der Angeklagte durch ein Geständnis, dass es einvernehmlichen Geschlechtsverkehr gegeben habe, verdienen müssen“, erklärte der Vorsitzende. Der Verteidiger kündigte unmittelbar nach der Verhandlung an, gegen das Urteil Rechtsmittel einzulegen.

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.